

SATZUNG

Kleingärtner - Verein Feldbergblick e. V.

gegründet am 30.06.1951



Stand: 09.07.20232

SATZUNGSINHALT

		Seite
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	3
§ 2	Stellung des Vereins	3
§ 3	Zweck des Vereins	3
§ 4	Aufgaben des Vereins	4
§ 5	Mitgliedschaft	5
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7	Gartenübernahme und Pachtverhältnis	7
§ 8	Beendigung des Pachtverhältnisses	8
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	11
§ 10	Organe und Verwaltung des Vereins	12
§ 11	Mitgliederversammlung	12
§ 12	Vorstand	14
§ 13	Ehrungen	15
§ 14	Schlichtung	16
§ 15	Kassen- und Rechnungswesen	16
§ 16	Kassenprüfung	17
§ 17	Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins	17
§ 18	Schlussbestimmungen	18

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Kleingärtner- Verein Feldbergblick e.V.“ .
Es kann auch die Abkürzung KGV- Feldbergblick e. V. verwendet werden
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- 1.3 Die Anschrift des Vereins lautet:
Kleingärtner – Verein Feldbergblick,
Ginnheimer Stadtweg 57a, 60431 Frankfurt am Main.
- 1.4 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts der Stadt Frankfurt am Main eingetragen.
- 1.5 Er besitzt die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit.
- 1.6 Er ist Mitglied der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V.- und im Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. in Frankfurt am Main.
- 1.7 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.8 Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 2

Stellung des Vereins

- 2.1. Der Verein ist der Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Kleingartenanlage bewirtschaften oder fördernd dem Verein angehören.
- 2.2. Er ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
- 2.3. Er unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Zweck des Vereins

- 3.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei
- 3.2. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Er ist auf sozialer Grundlage tätig.

- 3.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Der Verein fördert:
 - a. das Interesse an Kleingärten als Bestandteil des Öffentlichen Grüns,
 - b. die Hinführung zur Naturverbundenheit,
 - c. die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes,
 - d. die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung,
 - e. die fachliche Beratung seiner Mitglieder,
 - f. das Kleingartenwesen.
- 3.6. Der Verein überlässt in dem ihm zur Verfügung stehenden Kleingartengelände seinen Mitgliedern aufgrund von Unterpachtverträgen Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung (Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf) entsprechend den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes und dieser Satzung.

§ 4

Aufgaben des Vereins

Die Aufgaben des Vereins umfassen:

- 4.1. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und zuständigen Körperschaften,
- 4.2. Betreuung und Unterstützung der Mitglieder in fachlicher und organisatorischer Hinsicht,
- 4.3. Beschaffung und Verwaltung öffentlicher und privater Mittel,
- 4.4. Fachberatung seiner Mitglieder,
- 4.5. die Erhaltung seiner Gartenanlage,

- 4.6. das Anbieten von Kollektivversicherungen an die Mitglieder,
- 4.7. Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen und kommunalen Vorgaben bei der Bebauung und der kleingärtnerischen Nutzung.
- 4.8. Der Verein öffnet seine Gartenanlage für die Öffentlichkeit während der üblichen Öffnungszeiten.

§ 5

Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
- 5.2. Der Antrag zur Aufnahme muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig und bedarf keiner Begründung. Satzung und Beschlüsse des Vereins in der jeweils gültigen Fassung werden für das neue Mitglied mit der Aufnahme verbindlich.
- 5.3. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
- 5.4. Aktive Mitglieder sind Personen, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Unterpachtvertrages einen Kleingarten selbst bewirtschaften.
- 5.5. Fördernde Mitglieder sind Personen, die - ohne einen Kleingarten in der Vereinsanlage zu bewirtschaften - die Zwecke des Vereins unterstützen und fördern. Die Anzahl der fördernden Mitglieder darf 25 % der aktiven Mitglieder nicht überschreiten.
- 5.6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind aktive oder fördernde Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- 5.7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- 5.8. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Näheres findet sich im Datenschutzhinweis des Vereins. Dieser wird gemäß EU- Datenschutz- Grundverordnung (EU-DSGVO) jedem Mitglied ausgehändigt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Tod.

- 6.2. Die Kündigung durch das Mitglied ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich spätestens zwei Monate vor dessen Ende erfolgen.
- 6.3. Der Verein kann die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten kündigen, wenn
- a. das Pachtverhältnis durch fristgerechte Kündigung seitens des Vereins gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 BKleingG (Bundeskleingartengesetz) zum 30.11. des laufenden Jahres beendet wurde, nämlich weil das Mitglied
 - entweder ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vorstands eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt,
 - die Laube zum dauernden Wohnen benutzt,
 - das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt,
 - erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt,
 - geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen dem Verein verweigert,
 - b. ohne Genehmigung des Vorstands eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder Baulichkeiten errichtet, die gemäß Bebauungsplan des Magistrates der Stadt Frankfurt am Main in der jeweils gültigen Fassung nicht errichtet werden dürfen oder gegen bestehende andere Bau- oder Vereinsvorschriften verstößt,
 - c. Tierhaltung im Kleingarten betreibt,
 - d. der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist,
 - e. das Mitglied gegen die Vereinssatzung und gegen die Vereinsordnungen verstößt.
- 6.4. Der Verein kann die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
- a. das Pachtverhältnis durch fristlose Kündigung seitens des Vereins gemäß § 8 Nummer 2, BKleingG¹ beendet wurde, nämlich weil der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem

¹ Bundeskleingartengesetz

- Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
- b. das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlagen vereinschädigend verhalten hat oder sich Verfehlungen hat zuschulden kommen lassen, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen,
 - c. das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen drei Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung mit Fristsetzung nicht gezahlt hat.
- 6.5. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein förderndes Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.
 - 6.6. Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Kündigungsschreibens Widerspruch mit Begründung einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Schlichtungsausschuss der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e. V.
 - 6.7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf die Leistungen des Vereins und die Nutzung aller Einrichtungen des Vereins.
 - 6.8. Die Mitgliedschaft im Verein ist die Geschäftsgrundlage für das Zustandekommen des Pachtvertrages. Im Falle der Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied erfolgt eine gleichzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein, wenn das Mitglied den Unterpachtvertrag nicht gleichzeitig gekündigt hat. Mitgliedschaft und Pachtverhältnis enden somit zum gleichen Zeitpunkt.

§ 7

Gartenübernahme und Pachtverhältnis

- 7.1. Die Übernahme eines Kleingartens setzt die Mitgliedschaft im Verein und die Anerkennung der Vereinssatzung, der Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main und der Vereinsordnung in der jeweils gültigen Form voraus.
- 7.2. Frei werdende Kleingärten werden gemäß der vom Vorstand geführten Bewerberliste sozialverträglich nach Vorstandsbeschluss vergeben.
- 7.3. Die Übernahme einer Kleingartenparzelle wird mit Abschluss eines Unterpachtvertrags wirksam. Über den Abschluss des Unterpachtvertrags entscheidet der Vorstand.

- 7.4. Der Pächter ist verpflichtet, den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des BKleingG² und der Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main unter Befolgung der Gartenordnung, Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung und des Pachtvertrages zu bewirtschaften.
- 7.5. Jedes Mitglied darf nur einen Garten im Verein pachten.
- 7.6. Bei Abschluss eines Unterpachtvertrags sind an den Verein die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Verwaltungskostenumlage und die bisher vom Verein geleisteten Vorleistungen zur Erschließung und Erhaltung der Anlage anteilig zu zahlen. Eine Rückerstattung ist bei Beendigung der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- 7.7. Der Vorstand gibt die neuen Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt.

§ 8

Beendigung des Pachtverhältnisses

- 8.1. Der Pachtvertrag endet durch Kündigung oder Tod.
- 8.2. Die Kündigung durch den Pächter ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig. Die Kündigung muss schriftlich bis zum dritten Werktag im August erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin und / oder Zeitpunkt zustimmen.
- 8.3. Der Verein kann das Pachtverhältnis schriftlich zum 30. November eines Jahres kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächters eine
 - a. nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt
 - b. oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt,
 - c. insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt,
 - d. das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt,
 - e. erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt
 - f. oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für den Verein verweigert.

² Bundeskleingartengesetz

- 8.4. Die Kündigung muss schriftlich bis zum dritten Werktag im August erfolgen.
- 8.5. Der Verein kann spätestens am dritten Werktag im Februar zum 30. November das Pachtverhältnis kündigen (Kündigung durch den Eigentümer)³, wenn die Kündigungsgründe gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 – 6 BKleingG vorliegen.
- 8.6. Der Verein kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
- a. der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtzinsforderung erfüllt,
 - b. der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- 8.7. Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.
- 8.8. Ist ein bestehender Unterpachtvertrag gekündigt, so ist vom nachfolgenden Pächter, sofern ein solcher vorhanden ist, eine Entschädigung für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung wird von einer durch den Vorstand bestellten Wertermittlungskommission festgesetzt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der derzeit geltenden „Richtlinie und Grundsätze für die Wertermittlung von Aufwuchs, Baulichkeiten und sonstigen Einrichtungen in Kleingärten“ gültig im Bereich des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e. V. (Wertermittlungsrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung den Zeitwert fest.
- 8.9. Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen etc.) nicht den gültigen Rechtsnormen, sind die Kosten für die Beseitigung der Mängel zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen, wenn er die Mängel nicht selbst beseitigt.
- 8.10. Verantwortlich für eine sach- und fachgerechte Wertermittlung ist der Vorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden und dem neuen Pächter schriftlich mitteilt.
- 8.11. Gegen die Wertermittlung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich mit Begründung beim Verein Vorstand Einspruch eingelegt werden. Nach Ablauf

- der Einspruchsfrist gilt die Wertermittlung vom scheidenden Pächter als anerkannt.
- 8.12. Wird der Wertermittlung fristgerecht widersprochen, leitet der Vorstand den Widerspruch umgehend an die Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V. weiter. Diese führt auf Kosten des ausscheidenden Pächters eine erneute Wertermittlung durch. Diese Wertermittlung ist bindend und ersetzt damit die erste Wertermittlung.
- 8.13. Für den Entschädigungsbetrag besteht die Rechtsbeziehung nur zwischen dem weichenden und dem nachfolgenden Pächter. Die Abwicklung zwischen ihnen erfolgt im Auftrag und auf Rechnung des Vor- und Nachpächters. Nach Einigung mit dem Nachpächter und Eingang des Ablösebetrages auf dem Konto des Vereins wird die Ablösesumme vom Verein unmittelbar an den Vorpächter/Erben ausgezahlt, wenn die vom Verein ausgehändigten Garten- und Anlagenschlüssel zuvor zurückgegeben wurden.
- 8.14. Der festgesetzte Betrag der Wertermittlung ist vom Nachpächter bei Übernahme des Gartens binnen acht Tagen nach Abschluss des Unterpachtvertrages und der Aufnahme als Vereinsmitglied über den Verein an den Vorpächter zu zahlen. Bei nicht fristgerechter Zahlung kommt der Unterpachtvertrag nicht zustande. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind hierbei vom Vorpächter auszugleichen.
- 8.15. Eine Werterstattung durch den Verein ist ausgeschlossen.
- 8.16. Die Kosten der Wertermittlung durch den Verein sowie die einer eventuellen erneuten Wertermittlung durch die Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V. trägt der abgebende Pächter.
- 8.17. Wenn der ausscheidende Pächter sämtliche Auflagen aus der Wertermittlung erfüllt hat und bei Beendigung des Pachtverhältnisses kein Nachpächter vorhanden ist, gestattet der Verein dem ausscheidenden Pächter sein Eigentum (Anpflanzungen und Baulichkeiten) bis zu zwei Jahren auf der Parzelle zu belassen. Dafür zahlt der ausscheidende Pächter eine Verwaltungskostenpauschale. Die Einzelheiten werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung geregelt, die zwischen dem bisherigen Pächter und dem Verein abzuschließen ist.
- 8.18. Im Todesfall endet das Pachtverhältnis mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Bei Tod eines Ehegatten / Lebenspartners kann der Pachtvertrag mit dem Überlebenden fortgesetzt werden. Dieser kann innerhalb eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein mitteilen, dass er den Pachtvertrag fortsetzen will. Wird der Pachtvertrag fortgesetzt und auf den Überlebenden umgeschrieben, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Der Garten kann auch durch ein Familienmitglied gegen eine Umschreibgebühr übernommen werden.

³ Bundeskleingartengesetz: Neuordnung der Kleingartenanlage, Eigentumsvorbehalt der Stadt Frankfurt am Main

§ 9**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 9.1. Jedes Mitglied hat das Recht
- a. an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen. Alle Mitglieder verfügen über das aktive und passive Wahlrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - b. die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen,
 - c. auf Lieferung der Verbandszeitung.
- 9.2. Die Rechte - insbesondere das Stimmrecht - ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zustehenden geldlichen Leistungen.
- 9.3. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a. von der Mitgliederversammlung beschlossene Beiträge zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen zu erbringen; der Beitrag ist eine Bringschuld,
 - b. die Bestimmungen der Satzung und die der Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main und die Vereinsregelungen zu befolgen,
 - c. die vom Vorstand festgesetzten Gemeinschaftsarbeit zu leisten,
 - in Ausnahmefällen kann das Mitglied im Einvernehmen mit dem Vorstand oder dessen Beauftragten eine Vertretung benennen oder ein von der Mitgliederversammlung festgesetztes Befreiungsgeld entrichten -
 - d. seine finanziellen Verpflichtungen nach § 9 Nr. 3a. dieser Satzung eines jeden Jahres zu erfüllen. Die Fälligkeit wird vom Vorstand festgelegt. Bei nicht termingerechter Zahlung werden die Beträge angemahnt. Mahnkosten und 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz des ausstehenden Rechnungsbetrags gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen (§288 BGB).
 - e. Änderungen von persönlichen und für den Verein relevanten Daten (Name, Wohnsitz, Telefonnummern und E- Mailadresse) sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen..
- 9.4. Die Mitglieds- und Verbandsbeiträge sind grundsätzlich Jahresbeiträge, die in jedem Fall in voller Höhe fällig werden.

§ 10**Organe und Verwaltung des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 11**Mitgliederversammlung**

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll als Jahreshauptversammlung einmal jährlich stattfinden. Die ordnungsgemäße Einladung einer Mitgliederversammlung erfolgt an alle Mitglieder durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform postalisch oder per E- Mail. Die Einladung enthält neben Ort, Tag und Zeit insbesondere die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die durch das Mitglied mitgeteilte Anschrift oder durch die angegebene, E-Mail Adresse versendet wurde. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann, wenn eine Präsenzveranstaltung nicht möglich ist auch als sog. virtuelle/digitale Versammlung, brieflich oder auch per E-Mail erfolgen. Die Form ist durch den Einladenden festzulegen.
- 11.2 Die Einladungen zu den sonstigen Mitgliederversammlungen erfolgen ebenfalls in Textform durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied mindestens zwei Wochen vor dem jeweils festgesetzten Termin.
- 11.3 Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer, Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - c. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - d. Entscheidung über Festsetzung und Höhe von Umlagen, Aufnahmegebühren und sonstigen Geldleistungen,
 - e. Erledigung eingebrachter Anträge,
 - f. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,

- h. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
i. Entscheidung über Anzahl der zu leistenden Stunden für die Gemeinschaftsarbeit sowie über die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit,
j. Genehmigung von Vereinsordnungen,
k. Ergänzungswahlen von Vorstandsmitgliedern,
l. Ergänzungswahlen von Kassenprüfern,
m. Genehmigung von Aufwandsentschädigungen,
n. Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern.
- 11.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- 11.5 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- 11.6 Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- 11.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen spätestens zum 31.12. des ablaufenden Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich niedergelegt werden.
- 11.8 In der Versammlung können Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) gestellt und behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.
- 11.9 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit Beauftragten geleitet.
- 11.10 Mitglieder des Vorstandes der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e. V. und Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e. V. haben Anwesenheits- und Rederecht. Anderen Gästen kann vom Versammlungsleiter ein Rederecht bei Bedarf zuerkannt werden.
- 11.11 Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
- 11.12 Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja – und Nein – Stimmen festzuhalten.

- 11.13 Vor Beginn von Vorstandswahlen sind ein Wahlleiter und zwei Beisitzer zu wählen. Diesen obliegt die Durchführung der Wahlen des Vorstands.
- 11.14 Die Durchführung der Entlastung des Vorstands sowie die der Nachwahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern und der Kassenprüfer obliegt dem Versammlungsleiter.
- 11.15 Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen, und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Stichwahlen erfolgen stets geheim.
- 11.16 Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmengleichheit erfordert eine Stichwahl.

§ 12

Vorstand

- 12.1 Die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand.
- 12.2 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - drei Beisitzer
- 12.3 Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB⁴ sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 12.4 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, das gilt auch für Berufungen.
- 12.5 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann eine kommissarische Bestellung mit allen Rechten und Pflichten bis zur nächsten Vorstandswahl erfolgen. Die

⁴ Bürgerliches Gesetzbuch

- Entscheidung darüber trifft der amtierende Vorstand. Die notwendigen Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.
- 12.6 Nach Beendigung eines Amtes sind die vereinseigenen Unterlagen und Gegenstände innerhalb von 14 Tagen an den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder an eine ermächtigte Person auszuhändigen.
- 12.7 Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen. Dem Vorstand kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. In besonderen Fällen kann die Erstattung der Auslagen auch gegen Nachweis erfolgen. Die steuer- bzw. abgaberechtlichen Vorschriften sind jeweils einzuhalten. Die Höhe des zu zahlenden Betrages schlägt der Vorstand vor. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Vorstandsmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
- 12.8 Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Vereinsverwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.
- 12.9 Der Vorstand bestellt die Wertermittlungskommission, die Wegeobleute und die Fachberater. Er kann zur Unterstützung und Erweiterung der Vorstandsarbeit Ausschüsse berufen und diese wieder entpflichten. Jedes Gremium und jedes Gremienmitglied ist gegenüber dem Vorstand berichtspflichtig. Gremienmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
- 12.10 Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund, wie wegen grober Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nur durch die Mitgliederversammlung zulässig.
- 12.11 Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe des Zeitpunkts, der Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Die Sitzung kann als Präsenzveranstaltung oder als sog. virtuelle/digitale Versammlung durchgeführt werden. Die Form ist vom Einladenden in der Einladung festzulegen.
- 12.12 Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder es unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Themen verlangt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und/oder erstellt für sich einen Geschäftsverteilungsplan. Jedes Vorstandsmitglied handelt danach eigenverantwortlich und ist gegenüber dem Vorstand berichtspflichtig
- 12.13 Vorstandsbeschlüsse erfordern die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands.

- 12.14 Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf den Vorsatz.

§ 13

Ehrungen

- 13.1. Verdiente Mitglieder können für die Ehrenmitgliedschaft, ehemalige Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden vorgeschlagen werden. Hierüber entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
- 13.2. Ehrungen durch den Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. erfolgen für langjährige Mitgliedschaften oder besondere Leistungen auf Antrag des Vereins über die Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V.

§ 14

Schlichtung

Bei Streitigkeiten und Konflikten zwischen Vorstand und Mitglied (z.B. bei Kündigung, Wertermittlung, Beanstandungen) vermittelt der Schlichtungsausschuss der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V. oder ein im Rahmen des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung eingesetzter Schlichter. Anfallende Gebühren sind vom Mitglied zu tragen.

§ 15

Kassen- und Rechnungswesen

- 15.1. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer verantwortlich.
- 15.2. Anweisungen im Zahlungsverkehr kann der Kassierer nur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vornehmen.
- 15.3. Bei Verhinderung des Kassierers kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter Anweisungen im Zahlungsverkehr nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vornehmen.
- 15.4. Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Geldmittel sind verzinslich anzulegen.

- 15.5. Der Kassierer führt die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Vorschriften und erstellt den Kassenbericht zum Ende des Geschäftsjahres mit der Ausweisung des Vereinsvermögens (Geldvermögen).
- 15.6. Über das Sachvermögen ist ein Inventarverzeichnis zu führen und auf dem Laufenden zu halten.

§ 16

Kassenprüfung

- 16.1. In der Mitgliederversammlung werden drei Kassenprüfer gewählt. Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei der gewählten Kassenprüfer. Diese sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
- 16.2. Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Kassenprüfer zunächst dem Vorstand, sodann der Mitgliederversammlung Bericht. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen.
- 16.3. Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung einen Antrag hinsichtlich der Entlastung des Vorstands.
- 16.4. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von längstens drei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensälteste Kassenprüfer aus, so dass jedes Jahr die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt.
- 16.5. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.
- 16.6. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Bei der Wahl in ein Vorstandsamt ist eine Ersatzwahl durchzuführen. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 17

Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins

- 17.1. Die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist. Hierzu ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Ist zu der ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Anwesenheit der Mehrheit der

- Mitglieder nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 17.2. Für die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung ist die Zustimmung von 75 % der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 17.3. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

§ 18

Schlussbestimmungen

- 18.1. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.11.2010 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 30.12.2010 durch das Amtsgericht in Frankfurt am Main in Kraft.
- 18.2. Der Vorstand wird ermächtigt in dieser Satzung Änderungen vorzunehmen, die aus gesetzlichen, steuerrechtlichen Gründen oder redaktionell notwendig werden und die für den Erhalt der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erforderlich sind. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen oder Auflösung des Vereins. Die Mitglieder sind über die vorgenommenen Änderungen in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- 18.3. Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen in den Unterpachtverträgen.
- 18.4. Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder in der männlichen Form anzuwenden.


Diese Satzung wurde durch Mitgliederbeschluss im Jahr 2022 in den Paragraphen §1, § 5, § 7, § 8, § 9, § 11, §12 und § 18 geändert.


Sie tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister am 23.11.2022 so in Kraft.

Kleingärtner- Verein Feldbergblick e. V.

Ginnheimer Stadtweg 57 A

60431 Frankfurt am Main

 069- 51 88 26

 069- 58 62 93 80

feldbergblick@gmail.com

www.kgv-feldbergblick.de